

Notenbescheinigungen per E-Mail

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass E-Mails grundsätzlich offen wie Postkarten und im Prinzip von jedermann lesbar und auch von jedermann anzufordern sind, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass jemand unter einem gefakten Namen mit gefakter E-Mail-Adresse Notenbescheinigungen von anderen abfragt.

Das unautorisierte Versenden von Notenbescheinigungen per E-Mail würde gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht verstoßen und damit auch gegen das Datenschutzgesetz.

Dem Wunsch nach Übersendung einer Notenbescheinigung bzw. eines Zwischenzeugnisses per E-Mail kann nur noch nachgekommen werden, wenn die nachstehende schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung der/s Studierenden **im Original (mit Kopie des Personalausweises)** vorliegt.

Ausdrucke aus qis für die persönliche Übersicht sind natürlich weiterhin selbständig für jeden Studierenden möglich.

Ihr Zentrales Prüfungsamt

30.07.2008

Einverständniserklärung

Name, Vorname

Matrikel-Nr.

Die Offenheit des E-Mail-Prinzips und die daraus resultierenden Missbrauchsmöglichkeiten sind mir bekannt. Vom Zentralen Prüfungsamt bin ich ausdrücklich auf die Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen worden.

Dennoch bin ich damit einverstanden, dass mir meine Notenbescheinigung an meine folgende E-Mail Adresse geschickt wird.

eMail Adresse

Unterschrift.